

Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 22.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

Artikel 1

Absatz 1

§4 Absatz 8 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Eine Abmeldung von der KZB oder Änderung des Betreuungsumfangs in der KZB ist frühestens zu Beginn des auf den Anmeldemonat folgenden Monats möglich. Die Abmeldung von der Betreuung in der KZB oder die Änderung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber dem Träger erfolgen.

Absatz 2

§8 Absätze 4 bis 8 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

- (4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr		Betreuung bis 14.00 Uhr	
	ab 1.9.2018	ab 1.9.2019	ab 1.9.2018	ab 1.9.2019
1	87,00 €	89,00 €	110,00 €	113,00 €
2	74,00 €	76,00 €	94,00 €	96,00 €
3	52,00 €	53,00 €	66,00 €	68,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	22,00 €	22,00 €	28,00 €	28,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	87,00 €	89,00 €	110,00 €	113,00 €

- (5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreuten Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr		Betreuung bis 16.00 Uhr	
	ab 1.9.2018	ab 1.9.2019	ab 1.9.2018	ab 1.9.2019
1	23,00 €	24,00 €	36,00 €	37,00 €
2	20,00 €	20,00 €	31,00 €	31,00 €
3	14,00 €	14,00 €	22,00 €	22,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	6,00 €	6,00 €	9,00 €	9,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	23,00 €	24,00 €	36,00 €	37,00 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **75,00 €** erhoben.

Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 15,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

- (6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr		Nach der Schule 15.00–17.00 Uhr		Mittagsbetreuung freitags 11.25/11.40–13.00 Uhr		Anschlussbetreu- ung freitags 13.00 – 15.00 Uhr	
	pro Wochentag		pro Wochentag		ab 1.9.2018	ab 1.9.2019	ab 1.9.2018	ab 1.9.2019
	ab 1.9.2018	ab 1.9.2019	ab 1.9.2018	ab 1.9.2019				
1	11,10 €	11,40 €	22,00 €	22,60 €	14,70 €	15,10 €	22,00 €	22,60 €
2	9,40 €	9,70 €	18,70 €	19,20 €	12,50 €	12,80 €	18,70 €	19,20 €
3	6,70 €	6,80 €	13,20 €	13,60 €	8,80 €	9,10 €	13,20 €	13,60 €
4 und mehr kindergeldberechtig- ten Kindern	2,80 €	2,90 €	5,50 €	5,70 €	3,70 €	3,80 €	5,50 €	5,70 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	11,10 €	11,40 €	22,00 €	22,60 €	14,70 €	15,10 €	22,00 €	22,60 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **85,00 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich erhoben.

- (7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

pro Kind und Woche bis	ab 1.9.2018	ab 1.9.2019
14.00 Uhr	66,00 €	68,00 €
15.00 Uhr	108,00 €	111,00 €
16.00 Uhr	116,00 €	119,00 €
17.00 Uhr	125,00 €	128,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **18,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Bei der Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr wird keine Verpflegung angeboten.

Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.“

(8) Satz 2

Liegt das monatliche Bruttoeinkommen (vgl. § 8 Abs.9) niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den 22.03.2018

Michael Scharmann
Oberbürgermeister